

## **Satzung des Radsportclub Turbine Erfurt (RSC Turbine Erfurt) e.V.**

### **§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Radsportclub Turbine Erfurt (RSC Turbine Erfurt)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Radsportclub Turbine Erfurt (RSC Turbine Erfurt) e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 - Zweck des Vereins**

Zweck des „Radsportclub Turbine Erfurt (RSC Turbine Erfurt) e.V.“, ist die Förderung des Radsports, insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb von Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Radsportclub Turbine Erfurt (RSC Turbine Erfurt) e.V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### **§3 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Voraussetzung ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden kann,
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss In der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
  - d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 1 Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt wurden.

4. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

#### **§4 - Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§5 - Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§6 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

#### **§7 - Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - d) die Auflösung des Vereins sowie
  - e) die Verschmelzung und Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung), Vermögensübertragung und Formwechsel
  - f) die Verwendung seines Vermögens.

2. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung, Verschmelzung, Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung), Vermögensübertragung und Formwechsel des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

Diese Niederschrift muss den Mitgliedern Innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können Innerhalb eines Monats nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

5. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, ihr aktives Wahlrecht auszuüben.

Für die Organe des Verein nur Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich dies gegenüber dem Vorstand verlangen. Dabei sollen die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## **§8 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten

- dem Schatzmeister
  - und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 4mal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

Der Vorstand berichtet in der ersten Mitgliederversammlung nach Beendigung des Geschäftsjahres über den Jahresabschluss an die Mitgliederversammlung.

Zur Umsetzung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

### **§9 - Jugend des Vereins**

1. Die Jugend hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

### **§10 - Beirat des Vereins**

Der Vorstand kann zur Klärung bzw. Erledigung besonderer Aufgaben einen Beirat bilden. Der Beirat kann aus mehreren Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand.

### **§11 - Auflösen des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des §48 BGB über Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Erfurter Radsport e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 12. September 2000 errichtet.

Geändert am 14. November 2000

Geändert am 31. Mai 2005

Geändert am 04. Juni 2007